

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 15/2008	Sitzungstermin 07.02.2008	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich III		Fachbereichsleiter: Sachbearbeiterin:	Herr Schramm Frau Keutgen
An den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss mit der Bitte um	x	Beschlussfassung Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch Bgm. FB I (bei üpl./apl. Ausgaben)
<u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u>			
x Vorlage berührt nicht den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei HHSt.			Euro
über-/außerplanmäßige Ausgabe erforderlich bei HHSt. Deckung erfolgt durch			Euro

Tischvorlage

TOP 2.4

Bauantrag für den Neubau einer Garagenanlage für sechs PKW auf dem Grundstück Gemarkung Kall, Flur 23, Flurstück 242, gelegen in Kall, Am Haselbusch 2

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird gem. § 36 (1) BauGB nur erklärt, wenn zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Garagenanlagen ein ausreichender Stauraum (ca. 3,0 m) eingehalten wird. Die Planung ist entsprechend abzuändern.

Sachdarstellung:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 13.12.2007 - Punkt 4.4 der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung -.

In dieser Sitzung wurde über den Bauantrag beraten, auf dem Grundstück Gemarkung Kall, Flur 23, Flurstück 242, gelegen in Kall, Am Haselbusch 2, eine Garagenanlage für sechs Pkw zu errichten.

Es wurde beschlossen, das Einvernehmen nur zu erklären, wenn zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und den Garagenanlagen ein ausreichender Stauraum (ca. 3,0 m) eingehalten wird. Die Planung ist entsprechend abzuändern.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Garagenverordnung NRW (GarVO) müssen zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GarVO können Ausnahmen gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat diesbezüglich die Abt. 36 Straßenverkehr des Kreises Euskirchen am Bauantragsverfahren beteiligt. Es wurde gebeten, aus verkehrsrechtlicher Sicht eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 11.01.2008 teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Mit Verfügung vom 28.01.2008 wurde die Gemeinde gebeten, erneut über das nach § 36 (1) BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Abt. 36 Straßenverkehr des Kreises Euskirchen zu entscheiden .